

Tennisinteressengemeinschaft Oststadt e.V.

Sachsenring 175, 45279 Essen

SATZUNG

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 01.07.2008 beschlossen.

Übersicht	Seite
I. DER VEREIN	
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	3
II. MITGLIEDSCHAFT	
§ 3 Allgemeines	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Änderung der Mitgliedschaft	6
III. BESORGUNG DER VEREINSANGELEGENHEITEN	
§ 8 Die Organe des Vereins	7
§ 9 Die Mitgliederversammlung	7
§ 10 Der Vorstand	9
§ 11 Die Rechnungsprüfer	10
IV. ÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG	
§ 12 Änderung des Vereinszwecks	11
§ 13 Auflösung des Vereins	11

I. DER VEREIN

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Tennisinteressengemeinschaft Oststadt**“ und hat seinen Sitz in Essen-Steele. Der Namensbestandteil „**Tennisinteressengemeinschaft**“ kann mit „TIG“ abgekürzt werden.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen-Steele eingetragen. Er führt seit der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der T I G. Oststadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege des Tennissports und seiner Tradition.
3. Der Zweck verwirklicht sich in der Förderung des Einzel- und Mannschaftssports in möglichst allen Altersklassen und der Förderung des Freizeit- und Breitensports. Der Verein will allen Tennisspielerinnen und Tennisspielern unabhängig von ihrer Leistungsfähigkeit die gleichen Spiel- und Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Hierzu sorgt der Verein für qualifizierte Übungsleiter.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, insbesondere keine Gewinnanteile. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein legt Wert auf politische und konfessionelle Neutralität; daher sind politische und konfessionelle Betätigungen innerhalb des Vereins ausgeschlossen.
6. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen die notwendigen Aufwendungen und Auslagen erstattet werden. Darüber hinaus kann der Vorstand beschließen, dass eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt wird.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Allgemeines

1. Mitglied in der T I G. Oststadt kann jede natürliche Person werden, und zwar als
 - a. aktives Mitglied oder
 - b. passives Mitglied.
2. Jedes erwachsene Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten; passive Mitglieder dürfen jedoch die Tennisplätze nur an fünf Tagen im Kalenderjahr gegen die jeweilige Gastgebühr pro Tag benutzen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

3. Die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Vereins wird in einer Platz-/Spiel- und Hausordnung geregelt, die der Vorstand nach billigem Ermessen beschließt. Sie wird durch Auslage im Clubhaus bekannt gegeben.

Auf der Grundlage der Platz-/Spiel- und Hausordnung sind die Mitglieder des Vorstands befugt, in Einzelfällen und in ihrem Zuständigkeitsbereich Anordnungen zu erteilen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer dem Verein als Mitglied beitreten möchte, hat ein schriftliches Aufnahmeersuchen an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung eines Mitglieds ist unanfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald die Mitteilung über die Aufnahme in den Verein dem Bewerber in Textform oder elektronischer Form (ohne qualifizierte elektronische Signatur) zugeht.
4. Der Vorstand kann vorübergehend eine Aufnahmesperre anordnen oder die Zahl der aktiven Mitglieder beschränken. Die Maßnahme muss in der folgenden Mitgliederversammlung begründet werden. Der Vorstand kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 5 Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

2. Zusätzlich zum allgemeinen Mitgliedsbeitrag kann die Mitgliederversammlung über
 - a. Aufnahmegebühren beim Erwerb der aktiven Mitgliedschaft,
 - b. Umlagen zur Deckung besonderer Aufwendungen, wenn sie dem Verein Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks zuführen sollen,
 - c. Dienstbeiträge, die bei Ableistung des Frühjahrs- bzw. Herbstputzes der Vereinsanlage rückerworben werden können,
 - d. Verzehrkarten sowie
 - e. Gebühren für Mahnungen oder unberechtigte Widersprüche im Lastschriftverfahren und deren Höhe beschließen.
3. Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.
4. Der Vorstand kann auf schriftlichen und begründeten Antrag Zahlungsverpflichtungen nach billigem Ermessen stunden, ermäßigen oder erlassen. Über Art, Umfang und Grund der gewährten Vergünstigungen hat er der Mitgliederversammlung – jedoch ohne Namensnennung – zu berichten. Die Nachprüfung im Einzelnen obliegt den Rechnungsprüfern.
5. Der Verein hat gegenüber seinen Mitgliedern einen Anspruch auf Erteilung einer Ermächtigung für die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren.
6. Der Jahresbeitrag wird in zwei Raten zum 01.01. und zum 01.07. des Jahres fällig, bei Neumitgliedern zum Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen beschließen.
7. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft bis zur Beendigung des Verzugs mit der Folge, dass die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ausgesetzt sind; es besteht insbesondere keine Spielberechtigung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Vereinszugehörigkeit endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere
 - a. bei schuldhaften Verstößen gegen mit öffentlicher Strafe belegte Gesetze, wenn die Tat einen sachlichen Bezug zum Verein hat,
 - b. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder die zur Regelung des Vereinslebens erlassenen Ordnungen,
 - c. bei unehrenhaftem, grob unsportlichem oder sonst vereinschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins sowie beim Versuch, den Verein zu schädigen,

- d. bei Nichterfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen und bei Zahlungsverzug trotz Mahnung,
 - e. bei Nichtbefolgung der Beschlüsse des Vorstandes oder von Anordnungen von Mitgliedern des Vorstands trotz Abmahnung.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Der Ausschluss ist nur dann wirksam beschlossen, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder für den Ausschluss gestimmt haben.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen gegenüber schriftlich zu begründen. Die Begründung hat eine zuverlässige Unterrichtung des Mitglieds über die Ausschließungsgründe sicherzustellen und muss für das Mitglied erkennbar machen, aufgrund welcher tatsächlichen Feststellungen und aufgrund welcher Überlegungen der Ausschluss beschlossen worden ist.

5. Mit Beendigung der Vereinszugehörigkeit werden sämtliche noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein sofort fällig.

§ 7 Änderung der Mitgliedschaft

1. Eine Statusänderung von aktiv in passiv ist nur für das folgende Kalenderjahr möglich und mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich zu beantragen.
2. Die Statusänderung von passiv in aktiv kann jederzeit beantragt werden, wobei der aktive Mitgliedsbeitrag zeitanteilig unter Berücksichtigung des für das laufende Jahr bereits entrichteten Passivbeitrags ermittelt wird.

III. BESORGUNG DER VEREINSANGELEGENHEITEN

§ 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Rechnungsprüfer,

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie trifft durch Beschlussfassung Bestimmungen in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a. Satzungsänderungen
 - b. Bestellung (Wahl) und Abberufung des Vorstands
 - c. Wahl und Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer
 - d. Beaufsichtigung und Entlastung der Vereinsorgane, insbesondere des Vorstands
 - e. Erteilung von Weisungen an den Vorstand
 - f. Aussprache über den Jahresbericht des Vorstands
 - g. Aufstellung bzw. Genehmigung des Wirtschaftsplans für das neue Geschäftsjahr
 - h. Festsetzung der Jahresbeiträge und Zusatzabgaben
 - i. Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt
 - j. Beschlussfassung über Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel oder Auflösung des Vereins
 - k. Bestellung und Abberufung von Liquidatoren
 - l. Ernennungen zum Ehrenmitglied
2. Stimm- und wahlberechtigt sind alle aktiven sowie passiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (stimmberechtigte Mitglieder).
 3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich, möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres (ordentliche Mitgliederversammlung), sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung).

4. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung berufen, wenn mindestens 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
5. Die Berufung der Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in text- oder, soweit Mitglieder entsprechende Empfangsgeräte bereithalten, in elektronischer Form (z.B. eMail) an alle stimmberechtigten Mitglieder bzw. Mitgliedshaushalte zu erfolgen, wobei eine qualifizierte elektronische Signatur nicht erforderlich ist.

Die Berufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen und soll zur ordentlichen Mitgliederversammlung den Bericht des Vorstandes über den Jahresabschluss bzw. die Einnahmen-/Ausgabenrechnung des vergangenen Jahres und den Wirtschaftsplan für das neue Geschäftsjahr enthalten.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Berufung an die letztbekannte postalische bzw. elektronische Mitgliederanschrift.

6. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch Abstimmung per Handaufheben.

Beantragt ein Mitglied über einen Gegenstand geheime Abstimmung, so findet eine geheime Abstimmung statt, wenn sich nach Aussprache hierüber mindestens fünf Mitglieder in offener Abstimmung dafür aussprechen.

8. Zur Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung – mit Ausnahme von § 2 - vorsieht, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

9. Die Bestellung des Vorstands erfolgt, indem für jedes einzelne Vorstandsamt ein vorgeschlagenes Mitglied gewählt wird, nachdem es der Mitgliederversammlung zuvor mündlich, bei Abwesenheit schriftlich, seine Bereitschaft erklärt hat, im Falle seiner Wahl das Vorstandsamt zu übernehmen.

Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren; der Vorstand bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

10. Die Bestellung des Vorstands ist widerruflich (Abberufung). Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund jederzeit die Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder durch Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds für das frei gewordene Vorstandsamt beschließen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

11. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder in das Amt der Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus den Vorstand jederzeit anweisen, eine Sonderprüfung durch Sachverständige durchführen zu lassen.

12. Jedes Mitglied kann gegenüber dem Vorstand bis zum 31.12. eines Jahres beantragen, dass ein von ihm bezeichneter Vorgang in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufgenommen wird.

Anträge zu Tagesordnungspunkten der Berufung können bis eine Woche vor dem Versammlungstermin gestellt werden.

Die Anträge sind an den Vorstand schriftlich zu stellen und zu begründen.

13. Über jede Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Auflistung der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist der Urschrift beizufügen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen; eine Abschrift soll zudem spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach der Versammlung für einen Monat im Clubhaus ausgehängt werden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem
 1. der / dem Vorsitzenden
 2. den beiden stellvertretende/n Vorsitzende/n
 3. der / dem Schriftführer/in
 4. der / dem Schatzmeister/in (Finanzwart/in)
 5. den / der beiden Beisitzern/Beisitzerinnen
 6. der / dem Sportwart/in (Freizeit)
 7. der / dem Sportwart/in (Mannschaften)
 8. der / dem technischen Leiter/in
 9. der/ dem Jugendwart/in
2. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der 1. und die stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie der Finanzwart/in. Zur Vertretung des Vereins sind der 1. und einer der stellvertretende/n Vorsitzenden gemeinsam mit dem Finanzwart/in berechtigt.
3. Zur Regelung der Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder beschließt der Vorstand eine Geschäftsordnung; diese entfaltet nur interne Bindung.
4. Vorstandssitzungen sind vom 1. oder einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen, insbesondere wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Die Berufung soll möglichst mit einer Frist von acht Tagen erfolgen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Vorstands einschließlich des 1. oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

Zur Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

6. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu erstellen und jedem Vorstandsmitglied eine Abschrift zu erteilen. Hierzu reicht die elektronische Übermittlung.
7. Der Vorstand kann bei der Besorgung der Vereinsangelegenheiten Ausschüsse einsetzen, einzelne Mitglieder heranziehen und diese an seinen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen lassen.
8. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen. Die Amtsniederlegung ist dem 1. oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich zu erklären. Sie ist unwiderruflich.
9. Im Übrigen endet das Vorstandsamt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit.
10. Wird ein Amt infolge längerer Verhinderung oder wegen Amtsniederlegung des Vorstandsmitglieds nicht ausgeübt, so kann der Vorstand mit zwei Dritteln seiner Mitglieder für den Rest der Amtszeit einen Stellvertreter benennen, der das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch führt.

Bei Ausscheiden oder Verhinderung für mehr als zwei Monate von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands i. S. d. § 26 BGB i. V. m. § 10 Abs. 3 der Satzung ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu berufen, um die vakanten Vorstandsämter neu zu bestellen.

§ 11 Die Rechnungsprüfer

1. Den Rechnungsprüfern obliegt die Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben des Vereins, des Jahresabschlusses sowie der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Rechnungslegung durch den Vorstand.
2. Zu diesem Zwecke hat der Vorstand den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung – und auf Verlangen jederzeit – sämtliche Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und auf Verlangen Abschriften zur Verfügung zu stellen sowie jede gewünschte Auskunft richtig und vollständig zu erteilen.
3. Die Kontrolle durch die Rechnungsprüfer erstreckt sich nicht nur auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sondern auch auf die Übereinstimmung der Geschäftsführung mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Jeder Rechnungsprüfer ist für seine Person verpflichtet, der Mitgliederversammlung Unregelmäßigkeiten oder etwaige Bedenken hinsichtlich der Geschäftsführung vorzutragen.

4. Die Rechnungsprüfer haben jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Geschäfts- und Buchführung empfehlen sie der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

IV. ÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

§ 12 Änderung des Vereinszwecks

1. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer außerordentlichen, einzig zu diesem Zwecke berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist die Anwesenheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder und eine Mehrheit von drei Viertel. Enthaltungen gelten als Nein-Stimme.
2. Ist die berufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung zu berufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig. Hierauf ist in der Berufung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, einzig zur Auflösung und Bestellung von Liquidatoren berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist die Anwesenheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder und eine Mehrheit von drei Viertel. Enthaltungen gelten als Nein-Stimme.
2. Ist die berufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung zu berufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Berufung ausdrücklich hinzuweisen. Auch auf dieser Mitgliederversammlung bedarf es für die Auflösung einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte und das Vermögen des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlen der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an den gesetzlichen Vertreter der Stadt Essen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Entsprechendes gilt bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.
4. Im Falle einer Auflösung haben die Mitglieder ihre schwebenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein sofort an die Liquidatoren zu erfüllen.

Essen, 02.07.2008/1.Änderung vom 29.02.2012